chung den wesentlichen Gegenstand des Vertrages bildet.

Was insbesondere die Förderung einer beschleunigten Hebung der Lebenshaltung betrifft, so handelt es sich um ein mit der Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbundenes Ziel, das aufgrund seiner Allgemeinheit und seines systematischen Zusammenhangs mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes und der fortschreitenden Annäherung der Wirtschaftspolitik weder rechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten noch Rechte einzelner begründen kann.

2. Der programmatische Charakter der in Artikel 117 aufgezählten sozialen Ziele bedeutet nicht, daß diese keinerlei Rechtswirkung haben. Sie stellen nämlich wichtige Anhaltspunkte unter anderem für die Auslegung anderer Vorschriften des Vertrages und des sekundären Gemeinschaftsrechts im Sozialbereich dar. Die Verwirklichung dieser Ziele muß jedoch das Ergebnis einer Sozialpolitik sein, deren Festlegung Sache der zuständigen Stellen ist.

Artikel 118 EWG-Vertrag erkennt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in sozialen Fragen an; doch muß diese Zuständigkeit nach dieser Bestimmung im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeübt werden, deren Durchführung die Kommission sicherstellt.

Infolgedessen können weder die allgemeinen Leitlinien der von jedem Mitgliedstaat festgelegten Sozialpolitik noch die in diesem Rahmen erlassenen besonderen Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 117 EWG-Vertrag aufgeführten sozialen Zielen gerichtlich überprüft werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 126/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Der dem *Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt* stellt sich nach dem Vorlagebeschluß des Tribunal Central de Trabajo und den diesem Beschluß beigefügten Akten folgendermaßen dar:

Fernando Roberto Giménez Zaera, Beamter im aktiven Dienst, bezog seit Oktober 1983 eine Altersrente nach dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit aufgrund seiner früheren Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1983 zur Feststellung des Staatshaushalts für 1984 wurde die Regelung eingeführt, daß der Bezug einer Altersrente nach dem System der sozialen Sicherheit mit der Ausübung eines Amtes, eines Berufs oder einer sonstigen entgeltlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst unvereinbar ist. Artikel 52 Absatz 1 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Der Bezug der Altersrente nach den einzelnen Regelungen des Systems der sozialen Sicherheit ist mit der Ausübung eines Amtes,

* Verfahrenssprache: Spanisch.

eines Berufs oder einer sonstigen entgeltlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei Verfassungsorganen unvereinbar. Sobald dieser Zustand der Unvereinbarkeit beendet ist, wird infolgedessen die dem Betroffenen bewilligte Rente erneut gewährt."

Aufgrund dieser Bestimmung beschloß das spanische Instituto National de la Seguridad Social (spanische Sozialversicherungsanstalt), die Zahlung der Altersrente an den Kläger auszusetzen.

Der Kläger erhob gegen diese Entscheidung Klage bei der Magistratura de Trabajo (Arbeitsgericht) Zaragoza, mit der er im wesentlichen die Verfassungswidrigkeit des Artikels 52 des Haushaltsgesetzes vom 28. Dezember 1983 geltend machte. Seine Klage wurde mit Urteil vom 6. September 1985 abgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Rechtsmittel beim Tribunal Central de Trabajo ein, in dem er die von ihm mit seiner Klage vor dem Arbeitsgericht vorgetragenen Argumente wiederholte.

Da das Tribunal Central de Trabajo, Vierte Kammer, der Auffassung war, daß für die Entscheidung des Rechtsstreits eine Auslegung der Artikel 2, 117 und 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich sei, und sich nach Artikel 177 Absatz 3 für verpflichtet hielt, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, hat es dem Gerichtshof mit Beschluß vom 21. März 1986 folgende *Vorabentscheidungsfragen* vorgelegt:

„1) Erfüllen nationale gesetzgeberische Lösungen, die den Umfang und die Qualität des bisher in einem konkreten Aspekt der Wirksamkeit des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit erreichten Schutzes mindern oder verschlechtern, die allgemeine Zielsetzung oder die Aufgabe, die beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern?

2) Dient es dem Ziel, die Lebensbedingungen durch ihre Angleichung auf dem Wege des Fortschritts zu verbessern, wenn diese Lösungen gemessen am Umfang der vorher anerkannten Leistungen einen Rückschritt bedeuten oder wenn sie die Voraussetzungen für den Zugang zu Sozialleistungen, die bisher von weniger strengen Erfordernissen abhingen, durch eine Verschärfung erschweren?

3) Sind die Bemühungen zur Harmonisierung der nationalen Rechte ausreichend und angemessen, wenn solche logistischen Lösungen vermehrt oder aufrechterhalten werden?

4) Ist es eine Harmonisierungsmaßnahme, wenn eine nationale Rechtsvorschrift der Sozialpolitik unsystematisch in die Ley de Presupuestos del Estado (Gesetz über den Staatshaushalt) als wirtschaftspolitisches Mittel zur Verminderung der öffentlichen Ausgaben und zu Lasten des Umfangs jener Sozialleistungen aufgenommen wird, deren Bezug sich daraufhin schwieriger gestaltet und deren quantitativer und qualitativer Nutzen gemindert wird?

5) Können aufgrund des unbestimmten Begriffs der *Solidarität* die sozialen Aufgaben, die sich nach dem Gemeinschaftsrecht aus dem allgemeinen Grundsatz der beschleunigten Hebung der Lebenshaltung, aus dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen durch ihre Angleichung auf dem Wege des Fortschritts und aus den Harmonisierungsmaßnahmen der Staaten ergeben, mit demselben Ziel, das diese Bestrebungen haben, geändert oder aufgeschoben werden?"

Der Beschluß des Tribunal Central de Trabajo, Vierte Kammer, ist am 26. Mai 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben

— am 15. September 1986 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Enrico Traversa und Fernando López de Rego, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte,

— am 19. September 1986 das Vereinigte Königreich, vertreten durch Treasury Solicitor H. R. L. Purse als Bevollmächtigten,

— am 24. September 1986 Fernando Roberto Giménez Zaera, Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Roberto Giménez Condón, Zaragoza, und

— am 25. September 1986 das Königreich Spanien, vertreten durch den Director general de coordinación jurídica e institucional comunitaria Fernando Mansito Caballero als Bevollmächtigten im Beistand des Letrado del Estado del Servicio Juridico del Estado ante el Tribunal de Justicia des las Comunidadas Europeas Ramiro Sánchez de Lerín García-Ovies, des Letrado jefe de la Asesoría jurídica del Instituto Nacional de la Seguridad Social Blas Oliet Palá und des Consejero téchnico en la Dirección general de coordinación jurídica y institucional comunitaria Miguel Fuertes Suárez,

schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Gemäß Artikel 95 § 1 seiner Verfahrensordnung hat er die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Erwägungen des nationalen Gerichts

Der Vorlagebeschluß enthält eine außerordentlich ausführliche Begründung, in der das nationale Gericht seine eigene Auffassung über die Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen darlegt, um deren Auslegung es im Zusammenhang mit dem Ausgangsrechtsstreit ersucht.

Nach Ansicht des Tribunal Central de Trabajo hat der genannte Artikel 52 der Ley de Presupuestos durch sein Verbot der Kumulierung von Einkünften aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und Leistungen, die eine Altersrente nach dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit darstellen, eine Beschränkung eingeführt, die im bisherigen Recht nicht bestanden habe und die sich mit dem Ziel der Hebung der Lebenshaltung gemäß Artikel 2 EWG-Vertrag und außerdem mit dem Grundsatz der Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 117 als unvereinbar erweise, beides Ziele, die durch Artikel 118 EWG-Vertrag auf den Bereich der sozialen Sicherheit ausgedehnt worden seien.

Das den Mitgliedstaaten auferlegte Verbot, den Umfang des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer abzubauen, ergebe sich aus dem Wortlaut des Artikels 117 Absatz 1. Durch die Unterzeichnung des Vertrages hätten sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern; dies sei eines der verbindlich festgelegten Ziele der sozialen Entwicklung in der Gemeinschaft, und daher seien die qualitativen Verbesserungen und quantitativen Erweiterungen der Rechte, die für die Leistungsempfänger durch ein öffentliches System der sozialen Sicherheit sichergestellt würden, nicht mehr rückgängig zu machende Errungenschaften.

Die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 117 müsse stets „auf dem Wege des Fortschritts" und dürfe

niemals durch eine Verringerung des Schutzumfangs erfolgen; die Harmonisierung der sozialen Systeme und die Angleichung der Rechtsvorschriften müsse stets das Ergebnis einer Verbesserung und nicht eines Rückschritts sein. Nationale Maßnahmen, die sich als Rückschritt auswirkten, seien daher unzulässig, da sie im Widerspruch zu diesem Prozeß der Harmonisierung auf dem Wege des Fortschritts ständen.

Das Tribunal Central de Trabajo führt aus, daß die Antwort, die auf die von ihm vorgelegten Fragen zu geben sei, sich aus einer Reihe von Grundsätzen herleite, die seiner Meinung nach zu einem „gemeinschaftlichen Ordre public" gehörten, der dadurch gekennzeichnet sei, daß er zwingendes Recht sei. Zu diesen Grundsätzen gehörten unter anderem die Verpflichtung der Erhaltung des Lebensstandards der Arbeitnehmer vor und nach der Versetzung in den Ruhestand, die unauflösliche Wechselbeziehung zwischen dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie ein drittes Prinzip, wonach eine wirtschaftspolitische Maßnahme, gleich welcher Art, nur gerechtfertigt sei, wenn sie gleichzeitig eine sozialpolitische Zielsetzung verfolge.

Was den Gegenstand der fünften Frage betrifft, vertritt das nationale Gericht die Auffassung, daß der Grundsatz der Solidarität, der in der nationalen Regelung zur Rechtfertigung einer seiner Meinung nach „rückschrittlichen Umverteilung der Sozialleistungen" angeführt werde, dem Verbot jedes Rückschritts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, das sich aus den in den oben genannten Bestimmungen des Vertrages verankerten Grundsätzen herleite, nicht vorgehen könne.

III — Schriftliche Erklärungen

1. Die *Kommission* schlägt vor, die erste, zweite, dritte und fünfte Frage in einer einzigen Frage folgendermaßen zusammenzufassen:

„Stehen die Artikel 2, 117 und 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nationalen Bestimmungen entgegen, die die Kumulierung einer Altersrente mit Beamtenbezügen verbieten?"

Die Kommission schlägt vor, die Frage aufgrund folgender Argumente zu verneinen:

a) Analoge Anwendung des Artikels 222 EWG-Vertrag

Nach Ansicht der Kommission erlaubt der Standpunkt, der im Vertrag bezüglich der Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zum Ausdruck komme, im Wege des Analogieschlusses folgende Antwort auf die Frage des nationalen Gerichts: „Der Vertrag von Rom läßt die Regelung über die Unvereinbarkeit von Einkommensquellen in den Mitgliedstaaten unberührt."

b) In Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, werde die Anwendbarkeit der nationalen Regeln, die für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit oder mit anderen Einkünften eine Kürzung, Aussetzung oder Entziehung der Leistung vorsähen, ausdrücklich anerkannt.

Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber ausdrücklich eine Regelung erlassen habe, um das Zusammentreffen von Einkommensquellen im Fall von Wanderarbeitnehmern, die doch als solche normalerweise besonders geschützt werden müßten, auszuschließen, müsse erst recht angenommen werden, daß nationale Regeln, die das gleiche Verbot für Beamte und Arbeitnehmer, die keine Wanderarbeitnehmer seien, einführten, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien.

c) Der im wesentlichen programmatische Charakter der Artikel 2 und 117 EWG-Vertrag

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergebe sich, daß sie, obwohl es sich um positives Recht handele, wie die Bestimmungen in der Präambel nur die Wirkung einer Orientierung oder eines Programms hätten; dieser Rechtscharakter sei durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere in seinem Urteil vom 15. Juni 1978 in der Rechtssache 149/77 (Defrenne, Slg. 1978, 1365, Randnr. 19 und 31 der Entscheidungsgründe), bestätigt worden.

d) Der Inhalt des Artikels 118, dessen Absatz 1 programmatischen Charakter habe und dessen Absätze 2 und 3 Verpflichtungen nur für die Kommission begründeten und darüber hinaus in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem aufgeworfenen Problem ständen

Zur vierten Frage, mit der das nationale Gericht vom Gerichtshof wissen möchte, ob die vom spanischen Gesetzgeber angewandte Methode, als er in die Ley de Presupuestos das Verbot des Zusammentreffens bestimmter Einkommensquellen aufgenommen hat, mit der Gemeinschaftsrechtsordnung vereinbar ist, vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Gemeinschaftsrecht nicht in die strukturelle Organisation der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingreife und die Artikel 2, 117 und 118 EWG-Vertrag keinen Anhaltspunkt dafür lieferten, daß auf nationaler Ebene bestimmte Gebiete durch die eine oder andere Kategorie innerstaatlicher Bestimmungen zu regeln seien.

2. Die Erklärungen des *Vereinigten Königreichs* lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Weder verböten die Artikel 2, 117 und 118 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten, den Umfang der Leistungen der sozialen Sicherheit zu verringern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Vertrages in den Mitgliedstaaten bestünden, noch enthielten sie die geringste Verpflichtung, die Steigerung des Lebensstandards der Arbeitnehmer durch nationale Rechtsvorschriften zu beschleunigen, oder das Gebot, durch innerstaatliche Bestimmungen die Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit auf dem Wege des Fortschritts „anzugleichen". Dem EWG-Vertrag lasse sich überhaupt keine Bestimmung entnehmen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in dem Sinne verpflichte, wie es durch die vom nationalen Gericht unterbreiteten Fragen nahegelegt werde.

Die von den Mitgliedstaaten gewünschte Verbesserung und Harmonisierung erfolgten nicht aufgrund einer Verpflichtung nach Artikel 117, sondern aufgrund anderer Vertragsbestimmungen sowie durch die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die zwangsläufig den Erlaß von Rechtsakten durch den Rat voraussetze.

Die Verpflichtung des Rates nach Artikel 51 EWG-Vertrag bezüglich der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu erlassenden Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sicherzustellen, beschränke sich auf die Abstimmung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten; keine Bestimmung des Vertrages verleihe der Gemeinschaft die Befugnis, den Umfang der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten oder die Höhe festzulegen, in der die Leistungen gewährt oder aufrechterhalten werden müßten.

Artikel 118 erlegt nach Ansicht des Vereinigten Königreichs nur der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nicht den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auf.

Abschließend meint das Vereinigte Königreich, daß die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen schlecht formuliert seien und wie folgt beantwortet werden sollten:

„1) Die Artikel 2, 117 und 118 schreiben weder als Ziel noch als allgemeine Verpflichtung die Förderung der beschleunigten Hebung der Lebenshaltung in der Weise vor, daß es einem Mitgliedstaat verwehrt wäre, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, die den Umfang und die Art des bis dahin in einem spezifischen Bereich des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit erreichten Schutzes mindern oder beeinträchtigen.

2) Die Artikel 2, 117 und 118 schreiben den Mitgliedstaaten nicht ‚das Ziel' vor, ‚die Lebensbedingungen durch die Gleichstellung auf dem Wege des Fortschritts zu verbessern'; daher stellt sich nicht die Frage ihrer Mitwirkung im Hinblick auf ein solches Ziel.

3) bis 5) Die Antworten, die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs auf die erste und die zweite Frage zu geben sind, machen eine Beantwortung der letzten drei Fragen überflüssig."

3. Der *Kläger des Ausgangsverfahrens* ist der Ansicht, daß der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem innerstaatlichen spanischen Recht zur Nichtigkeit derjenigen nationalen Bestimmungen führe, die vor dem Beitritt erlassen worden und mit den Gemeinschaftsvorschriften unvereinbar seien. Daher sei eine Entscheidung darüber notwendig, ob Artikel 52 Absatz 1 der Ley de Presupuestos del Estado vom 27. Dezember 1983 gegen die Artikel 2, 117 und 118 EWG-Vertrag verstoße, was die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe durch den Gerichtshof, wie die der Hebung der Lebenshaltung und der Angleichung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Wege des Fortschritts, erforderlich mache.

Obwohl die angeführte Bestimmung der Ley de Presupuestos formal auf eine Gleichstellung ausgerichtet sei, führe sie dazu, nach den vorher geltenden Rechtsvorschriften wohlerworbene subjektive Rechte zu beeinträchtigen, so daß sie mit den Zielen der betreffenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unvereinbar sei.

4. Das *Königreich Spanien* erklärt erstens, die Artikel 2, 117 und 118 EWG-Vertrag hätten ganz offensichtlich programmatischen Charakter und keine unmittelbare Wirkung; infolgedessen seien sie nicht auf Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern und den Staaten anwendbar. Es verweist dazu auf das Urteil Defrenne (a. a. O.).

Zweitens hebt das Königreich Spanien hervor, daß das Verbot des Rückschritts problematisch sei und der „rückschrittliche Charakter" einer Maßnahme, deren Wirkung nur in einer sozialpolitischen Gesamtschau beurteilt werden könne, im konkreten Rechtsstreit schwer zu qualifizieren sei. Mit ähnlichen Argumenten habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Mai 1960 in den verbundenen Rechtssachen 3 bis 18, 25 und 26/58 (Barbara Erzbergbau u. a., Slg. 1960, 373) festgestellt, daß selbst dann, wenn die angefochtenen Entscheidungen zu einem vorübergehenden Rückgang der Beschäftigung und zur Schließung von Unternehmen führen sollten, sie hierdurch allein nicht wegen Verstoßes gegen Artikel 2 und 3 des Vertrages ihre Rechtmäßigkeit einbüßten, und daß jene Maßnahmen erforderlich seien, um die auf dem Gemeinsamen Markt erstrebten Ziele zu erreichen, da sie dessen Krisenfestigkeit verstärkten. Jedenfalls sei es nicht möglich, aus den Artikeln 2, 117 und 118 EWG-Vertrag irgendein Verbot eines Rückschritts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit herzuleiten, und ebensowenig erlegten diese Artikel den Mitgliedstaaten andere Verpflichtungen auf als die, die sich aus spezifischen, eindeutigen Geboten in den Bestimmungen des Vertrages oder in anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ergäben.

Drittens erklärt das Königreich Spanien, das Gemeinschaftsrecht sei auf den dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar, da die angefochtene Verwaltungsentscheidung am 20. Februar 1985 ergangen sei, während Spanien den Gemeinschaften am 1. Januar 1986 beigetreten sei, was dem an den Gerichtshof gerichteten Ersuchen um Auslegung jede Erheblichkeit für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nehme. Selbst wenn man den Fall unterstelle, daß die Artikel des Vertrages, um deren Auslegung ersucht werde, das Verbot eines Rückschritts auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit mit unmittelbarer Wirkung vorsähen, würde die Art dieses angeblichen Verbots, die die einer Status-quo-Bestimmung wäre, seine Anwendung auf Gesetzesänderungen vor dem Inkrafttreten des Vertrages in Spanien ausschließen.

Im übrigen verneint das Königreich Spanien, daß die Maßnahme in Artikel 52 Absatz 1 der Ley de Presupuestos eine neue Maßnahme im engen Sinne sei oder sich als „rückschrittlich" und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Artikel 2 und 117 EWG-Vertrag stehend qualifizieren lasse.

Was schließlich den Hinweis des spanischen Gesetzgebers auf den Solidaritätsgrundsatz und die Aufnahme der innerstaatlichen Bestimmung, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt werde, in die Ley de Presupuestos del Estado angehe, so handele es sich um Fragen ohne jede Beziehung zum Gemeinschaftssystem, die nur eventuelle technische Mängel eines innerstaatlichen Gesetzes beträfen.

Abschließend erklärt das Königreich Spanien, daß der Gerichtshof die vom Tribunal Central de Trabajo vorgelegten Fragen, da sie sich für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits als unerheblich erwiesen hätten, nicht beantworten oder jedenfalls feststellen solle, daß die Vorschriften, um deren Auslegung ersucht worden sei, nur programmatisch seien, oder aber gegebenenfalls, daß das Verbot eines Rückschritts aus zeitlichen Gründen unanwendbar sei.

Für den Fall, daß der Gerichtshof eine genaue Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen trotzdem für zweckmäßig halte, schlägt das Königreich Spanien folgende Antworten vor:

„1) Die isoliert betrachteten nationalen gesetzgeberischen Lösungen mindern oder verschlechtern für sich genommen nicht den Umfang und die Qualität des bisher erreichten Schutzes und verstoßen daher nicht gegen die allgemeine Zielsetzung oder die Aufgabe, die beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern, da dies jeweils im Zusammenhang aller sozialen Maßnahmen zu beurteilen ist.

2) Der im Verhältnis zu den Artikeln 2 und 117 EWG-Vertrag rückschrittliche Charakter der nationalen Maßnahmen läßt sich nur anhand allgemeiner Kriterien beurteilen, und daher ist es möglich, daß — aus Gründen der Harmonisierung und des sozialen Gleichgewichts — individuelle Bedingungen und Verhältnisse sich ändern, ohne daß dies gegen das Ziel verstößt, die Lebensbedingungen durch ihre Angleichung auf dem Wege des Fortschritts zu verbessern.

3) Die Harmonisierung der nationalen Sozialrechte kann nur mit den im EWG-Vertrag vorgesehenen spezifischen Instrumenten durchgeführt werden.

4) Die Aufnahme einer bestimmten Maßnahme in ein Haushaltsgesetz beeinträchtigt in keiner Weise eine mögliche Harmonisierungsmaßnahme, die in jedem Fall durch den konkreten Inhalt der Maßnahme und nicht durch die angewandte Gesetzestechnik bestimmt wird.

5) Unter Hinweis auf die Antwort auf die erste der vorgelegten Fragen ist festzustellen, daß die isoliert betrachteten nationalen gesetzgeberischen Lösungen die sozialen Aufgaben, die sich nach dem Gemeinschaftsrecht aus dem allgemeinen Grundsatz der beschleunigten Hebung der Lebenshaltung, aus dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen durch ihre Angleichung auf dem Wege des Fortschritts und aus den Harmonisierungsmaßnahmen der Staaten ergeben, nicht notwendigerweise ändern oder aufschieben; diese Maßnahmen können sich sogar auf den Begriff der Solidarität stützen, ohne diese Grundsätze zu beeinträchtigen."

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter